

Satzungen

des

Evangelischen Kirchenchors Leutershausen.

§ 1.

Der evang. Kirchenchor Leutershausen hat seinen Sitz in Leutershausen. Er stellt sich die Aufgabe, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gottesdienstes kirchliche Chorgesänge und kirchlich musikalische Aufführungen darzubieten und auf diese Weise zu Erbauung und gottesdienstlicher Ausschmückung beizutragen.

§ 2.

Zur Erreichung seiner Aufgabe hält er, soweit möglich, regelmäßige Proben ab.

§ 3.

Der evang. Kirchenchor besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 4.

Die Anmeldung aktiver Mitglieder geschieht beim Direktor, die Aufnahme nach vorausgegangener Rücksprache mit demselben durch den Vorstand.

§ 5.

Aktive Mitglieder zahlen jährlich für den Kirchengesangsverein für die ev.-luth. Kirche Bayerns, dem der Kirchenchor sich anschließt, 10 Pf.

Passive Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von jährlich mindestens 1 Mark an die Vereinskasse.

§ 6.

Der Austritt aus dem Verein ist beim Vorstand anzumelden.

Bei Mitgliedern, welche die Interessen des Kirchenchors schädigen, erfolgt Ausschluß durch den Ausschuß.

§ 7.

Die Generalversammlung findet im Laufe des 1. Quartals jeden Jahres statt.

Aufgabe derselben ist

1. die Abhör der Jahresrechnung,
2. die Wahl des Ausschusses, der, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden es wünschen, schriftlich, außerdem durch Akklamation auf 3 Jahre gewählt wird.
3. Die Erledigung vorhandener Wünsche und Anträge. Stimmrecht steht den aktiven und passiven Mitgliedern zu. Bezüglich der Proben hat der Direktor in allen einschlägigen Fragen die Entscheidung.

§ 8.

Die Leitung des evang. Kirchenchors steht einem Ausschusse zu. Derselbe besteht

1. aus dem Vorstand
2. dem Direktor,
3. dem Kassier,
4. dem jeweiligen Träger des Pfarramts, sofern derselbe nicht selbst Vorstand ist,
5. 2 männlichen und 2 weiblichen aktiven Mitgliedern.

§ 9.

Der Vorstand beruft und leitet die Ausschusssitzungen, sowie die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, außerdem vertritt er den Kirchenchor nach außen.

Dem Direktor obliegt die musikalische Leitung der Proben und Aufführungen, sowie die Anschaffung des musikalischen Inventars. In besonders wichtigen Fällen hört er das Urteil des Ausschusses. Zu den Aufführungen kann derselbe auch dem Kirchenchor nicht angehörige Kräfte herbeiziehen.

Der Kassier hat die Beiträge einheben zu lassen, zu verbuchen und der Generalversammlung Rechnung zu legen. Außerdem besorgt er die Protokollierung der gefaßten Beschlüsse. Stellvertreter des Vorstandes ist der Direktor.

§ 10.

Dem Kirchenchor steht 1 Vereinsdiener zur Verfügung. Wahl und Honorar desselben bestimmt der Ausschuß.

§ 11.

Bei öffentlichen außergottesdienstlichen Aufführungen genießen sämtliche Mitglieder unentgeltlichen, freien Zutritt.

§ 12.

Die Auflösung des Kirchenchors kann nur erfolgen, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 7 sinkt. In diesem Falle geht Inventar und Kasse in den Besitz der Kirchenstiftung Leutershausen über.

Einstimmig genehmigt in der Versammlung am 7. Mai, bezw. 3. August 1906.

Der Ausschuß.

Pfarrer H. Hebart,
Vorstand.

Lehrer H. Gruber,
Direktor.

Wilh. Engelhardt,
Kassier.

R. Hopf, St. Dekan u. I. Pfarrer.

Fr. Schiller.

Joh. Göbel.

Marie Mayer.

Elise Reul.